

Gestaltungssatzung der Stadt Wedel für Werbeanlagen für Teilbereiche der Rissener Straße und der Straße Rosengarten

Der Rat der Stadt Wedel hat im Bewusstsein seiner Verpflichtung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeverordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein (in der Neufassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 3 S. 57-94)) und des § 92 Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein (in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213)2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) i.V.m. § 85 LBO i.d.F. v. 22.01.2009 (GVOBl. 2009 S. 6), in seiner Sitzung am 30.04.2009 die folgende Gestaltungssatzung für Werbeanlagen für Teilbereiche der „Rissener Straße“ und der Straße „Rosengarten“ beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die straßenseitigen Flurstücke zwischen der Rissener Straße 101 und 94 als östliche Begrenzung und dem Rosengarten 27 und 28 als westliche Begrenzung einschließlich der genannten Grundstücke.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Genehmigung

Die Anbringung und Änderung von Werbeanlagen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung bedürfen der Genehmigung.

Die Genehmigung erteilt die Stadt Wedel.

§ 3

Werbeanlagen

1. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur in der Erdgeschosszone oder in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses entlang der B431 angebracht werden.
2. Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind nach Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen.
3. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf pro Gebäude oder, sofern in einem Gebäude mehrere Gewerbeeinheiten vorhanden sind, pro Gewerbeeinheit, 2,00 m² nicht überschreiten. Die maximale Länge der Werbeanlagen ist dabei auf die halbe Fassadenbreite begrenzt. Die Höhe der Werbeanlagen darf bei Schriftzügen max. 0,50 m und bei Einzelbuchstaben max. 0,60 m betragen. Werbeanlagen dürfen nicht in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen.
4. Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie reflektierende Flächen, freistehende Plakatwände und Kastenkörper sowie Plakatwände an Gebäuden und Werbefahnenanlagen sind nicht zulässig.
5. Werbeanlagen sind unzulässig:

- an Einfriedungen, Bäumen, Außentritten, Fensterläden, vorhandenen Balkonen und Loggien,
 - auf un bebauten Flächen der Grundstücke
 - auf Straßenverkehrsflächen und deren Möblierung
6. Für Tankstellen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit städtebauliche Gründe dem nicht entgegenstehen.
Die Werbeanlagen an Tankstellen dürfen nur auf die eigene Leistung hinweisen.
An Tankstellen darf eine freistehende Werbeanlage max. 7,00 m hoch ausgeführt werden (gemessen ab Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen öffentlichen Straße).
Werbeanlagen an Tankstellen mit wechselndem oder bewegtem Licht sowie reflektierende Flächen sind nicht zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Stadt Wedel für Werbeanlagen im Bereich der Wohnbebauung an der Rissener Straße vom 21.12.2007 außer Kraft.

Wedel, den 04.06.2009

Stadt Wedel

Andreas Schnieber
2. stellvertr. Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 05.06.2009 durch Bereitstellung im Internet veröffentlicht worden. Auf die Bereitstellung im Internet ist am 08.06.2009 in der Pinneberger Zeitung und im Wedel-Schulauer-Tageblatt hingewiesen worden.

Rechtskraft der Satzung am 09.06.2009.

Gestaltung der Werbeanlagen

für Teilbereiche der "Rissener Straße" und der Straße "Rosengarten"

Der Rat der Stadt Wedel hat im Bewusstsein seiner Verpflichtung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeverordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein (in der Neufassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 3 S. 57-94)) und des § 92 Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein (in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213)2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) i.V.m. § 85 LBO i.d.F. v. 22.01.2009 (GVOBl. 2009 S. 6), in seiner Sitzung am 30.04.2009 die folgende Gestaltungssatzung für Werbeanlagen für Teilbereiche der "Rissener Straße" und der Straße "Rosengarten" beschlossen.

Planzeichnung

M.1:2000

